

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 127/11 B

L 2 U 93/10 (Sächsisches LSG)
S 23 U 32/09 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Sachsen,
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. April 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise dargelegt. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG, Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10). Nur ergänzend beschränkt sich der Senat auf den Hinweis, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache aufzuzeigen hat, dass die von ihm genannte Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. Insofern hat der Kläger nicht dargelegt, weshalb das Verhältnis von § 2 Abs 2 Satz 1 zu § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII trotz des klaren Wortlauts des Gesetzes, das zwischen beiden Tatbeständen unterscheidet (vgl auch § 135 Abs 1 Nr 7 SGB VII), klärungsbedürftig sein könnte. Ergibt sich die Antwort auf eine Rechtsfrage unmittelbar und eindeutig aus dem Gesetz, so hätte die Nichtzulassungsbeschwerde zumindest aufzuzeigen gehabt, dass in der Literatur oder sonst Zweifel an der rechtlichen Bedeutung der gesetzlichen Formulierung zweier unterschiedlicher Tatbestände geäußert worden sind.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

